

2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung der Gemeinde Möllensdorf

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522), in Verbindung mit §§ 1, 2 und 13 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698) und §§ 104, 105 und 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248), hat der Gemeinderat der Gemeinde Möllensdorf in seiner Sitzung am 12.03.2009 folgende 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung der Gemeinde Möllensdorf (MÖL-BV-084/2009) beschlossen:

1. Der § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - (2) Der Beitragssatz beträgt für das Jahr 2009 7,45 € / ha grundsteuerpflichtiger Fläche für Flächen, die zum Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes Nuthe / Rossel gehören und 11,00 € / ha grundsteuerpflichtiger Fläche für Flächen, die zum Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes Fläming-Elbaue gehören.
2. Die 3. Satzungsänderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im amtlichen Teil des „Elbe-Fläming-Kurier“, dem gemeinsamen Amtsblatt der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt) in Kraft.

Möllensdorf, den

.....
Kruschel
Bürgermeister
Gemeinde Möllensdorf

Siegel